

TE Bvwg Beschluss 2016/2/9 W213 2116704-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.2016

Entscheidungsdatum

09.02.2016

Norm

BDG 1979 §39

BDG 1979 §44 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

B-VG Art.20 Abs1 Satz3

DVG §1

DVG §2

PTSG §17

PTSG §17a

VwGVG §28 Abs3

1. BDG 1979 § 39 heute
2. BDG 1979 § 39 gültig ab 01.01.1980
1. BDG 1979 § 44 heute
2. BDG 1979 § 44 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
3. BDG 1979 § 44 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022

4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DVG § 1 heute
2. DVG § 1 gültig ab 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
3. DVG § 1 gültig von 11.07.1991 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
4. DVG § 1 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991
1. DVG § 2 heute
2. DVG § 2 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. DVG § 2 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. DVG § 2 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. DVG § 2 gültig von 31.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. DVG § 2 gültig von 18.06.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
7. DVG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. DVG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2010
9. DVG § 2 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
10. DVG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
11. DVG § 2 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
12. DVG § 2 gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
13. DVG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
14. DVG § 2 gültig von 11.07.1991 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
15. DVG § 2 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991

1. PTSG § 17 heute
2. PTSG § 17 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. PTSG § 17 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PTSG § 17 gültig von 01.01.2020 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
5. PTSG § 17 gültig von 01.01.2020 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
6. PTSG § 17 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
7. PTSG § 17 gültig von 08.01.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. PTSG § 17 gültig von 01.01.2017 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2015
9. PTSG § 17 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2015
10. PTSG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
11. PTSG § 17 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. PTSG § 17 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. PTSG § 17 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
14. PTSG § 17 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. PTSG § 17 gültig von 21.08.2003 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. PTSG § 17 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
17. PTSG § 17 gültig von 01.03.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
18. PTSG § 17 gültig von 01.03.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2001
19. PTSG § 17 gültig von 01.03.2001 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
20. PTSG § 17 gültig von 01.10.2000 bis 28.02.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
21. PTSG § 17 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
22. PTSG § 17 gültig von 01.10.2000 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
23. PTSG § 17 gültig von 18.08.1999 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
24. PTSG § 17 gültig von 18.08.1999 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999

25. PTSG § 17 gültig von 13.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 26. PTSG § 17 gültig von 13.01.1999 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1999
 27. PTSG § 17 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 28. PTSG § 17 gültig von 01.01.1999 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
 29. PTSG § 17 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 30. PTSG § 17 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
 31. PTSG § 17 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996
-
1. PTSG § 17a heute
 2. PTSG § 17a gültig von 01.01.2014 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. PTSG § 17a gültig ab 28.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 4. PTSG § 17a gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 5. PTSG § 17a gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 6. PTSG § 17a gültig von 21.08.2003 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 7. PTSG § 17a gültig von 18.08.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 8. PTSG § 17a gültig von 18.08.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2116704-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde der XXXX, vertreten durch RA Dr. Peter RINGHOFER, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen den Bescheid des beim Vorstand der österreichischen Post AG errichteten Personalamtes vom 17.08.2015, GZ. PM/PR-096759-2014-A13, betreffend Feststellung der Befolgungspflicht in Bezug auf eine Weisung, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde der römisch 40, vertreten durch RA Dr. Peter RINGHOFER, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen den Bescheid des beim Vorstand der österreichischen Post AG errichteten Personalamtes vom 17.08.2015, GZ. PM/PR-096759-2014-A13, betreffend Feststellung der Befolgungspflicht in Bezug auf eine Weisung, beschlossen:

A)

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Der angefochtene Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin steht als Beamtin der Verwendungsgruppe PT2, Dienstzulagengruppe 1b der Verwendungsgruppe PT2, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist gemäß § 10 Abs. 1 PTSG der österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen. Die Beschwerdeführerin steht als Beamtin der Verwendungsgruppe PT2, Dienstzulagengruppe 1b der Verwendungsgruppe PT2, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist gemäß Paragraph 10, Absatz eins, PTSG der österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Schreiben vom 23.10.2014 wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben des beim Vorstand der österreichischen Post AG eingerichteten Personalamts gemäß § 39 BDG mit Wirksamkeit vom 29.10.2014 für die Dauer von vorerst 90 Tagen der Personaladministration und-verrechnung Mitte mit Dienstort XXXX, XXXX, dienstzugeteilt und dort mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 2/3b in der Einheit Font Office betraut. Mit Schreiben vom 23.10.2014 wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben des beim Vorstand der österreichischen Post AG eingerichteten Personalamts gemäß Paragraph 39, BDG mit Wirksamkeit vom 29.10.2014 für die Dauer von vorerst 90 Tagen der Personaladministration und-verrechnung Mitte mit Dienstort römisch 40 , römisch 40 , dienstzugeteilt und dort mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 2/3b in der Einheit Font Office betraut.

Ferner wurde er mitgeteilt, dass das gegenständliche Schreiben auch als Dienstreiseauftrag gelte. Es werde ihr für die Anreise zur Dienststelle die Benützung ihres privaten Pkws gestattet.

Mit Schreiben vom 25.10.2014 remonstrierte die Beschwerdeführerin gegen die obige Dienstzuteilung, wobei sie vorbrachte, dass diese Dienstzuteilung rechtswidrig sei, da andere Mitarbeiter für diese Dienstverrichtung zur Verfügung stünden. Es lägen keine sachlichen Gründe für diese Dienstzuteilung vor. Ferner werde ihr ein großer Schaden zugefügt und durch die große Entfernung von etwa 200 km werde die zulässige und zumutbare Zeit für die Hin-und Rückfahrt zur Arbeit von 2 Stunden überschritten. Im Zusammenhang mit dem Bescheid nach § 40 BDG i.V.m. § 38 BDG vom 06.02.2014, stelle die Dienstzuteilung Willkür, Schikane und Mobbing dar. Mit Schreiben vom 25.10.2014 remonstrierte die Beschwerdeführerin gegen die obige Dienstzuteilung, wobei sie vorbrachte, dass diese Dienstzuteilung rechtswidrig sei, da andere Mitarbeiter für diese Dienstverrichtung zur Verfügung stünden. Es lägen keine sachlichen Gründe für diese Dienstzuteilung vor. Ferner werde ihr ein großer Schaden zugefügt und durch die große Entfernung von etwa 200 km werde die zulässige und zumutbare Zeit für die Hin-und Rückfahrt zur Arbeit von 2 Stunden überschritten. Im Zusammenhang mit dem Bescheid nach Paragraph 40, BDG in Verbindung mit Paragraph 38, BDG vom 06.02.2014, stelle die Dienstzuteilung Willkür, Schikane und Mobbing dar.

Mit Schreiben vom 28.10.2014 wiederholte die belangte Behörde die in Rede stehende Weisung gemäß § 44 Abs. 3 BDG schriftlich und wies daraufhin, dass der Nichtbefolgung dieser Weisung disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehe. Mit Schreiben vom 28.10.2014 wiederholte die belangte Behörde die in Rede stehende Weisung gemäß Paragraph 44, Absatz 3, BDG schriftlich und wies daraufhin, dass der Nichtbefolgung dieser Weisung disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehe.

Mit Schriftsatz vom 30.10.2014, gerichtet an das beim Vorstand der österreichischen Post AG eingerichtet Personalamt sowie das Personalamt Wien, brachte Beschwerdeführerin durch ihren anwaltlichen Vertreter vor, dass die in Rede stehende Dienstzuteilung rechtswidrig sei. Es lägen ihr keinerlei dienstliche Interessen zu Grunde. Sie sei schikanös und willkürlich, da wir durch die Umsetzung schwerer Schaden zugefügt würde. Sie hätte entweder mehrstündige Reisezeiten in Kauf zu nehmen, die schon objektiv und zumutbar seien, oder sie hätte sich am Dienstort eine Wohnung zu nehmen, was im Hinblick auf das Vorliegen einer bloßen Provisorialmaßnahme ebenfalls unzumutbar sei.

Damit seien unabsehbare finanzielle Konsequenzen verbunden. Da die Leistungsabteilung auch schuldhaft erfolgt sei, werde der ihr entstehende Schaden im Amtshaftungswege geltend gemacht werden. Es bestehe ein hohes Risiko, dass die Beschwerdeführerin durch die Umsetzung der Weisung angesichts der damit verbundenen Belastung bzw. tiefgreifenden psychischen Verletzung einen Gesundheitsschaden erleide.

Die krasse und offensichtliche Rechtswidrigkeit ergebe sich daraus, dass es für die vorgesehene Verwendung eine beliebige Anzahl von Personen gebe, die in der Nähe der Dienststelle ansässig seien. Es werde daher die Erhebung und Bekanntgabe aller Dienstnehmer der österreichischen Post AG, die eine gleiche oder gleichartige Einstufung (Vertragsbedienstete) aufwiesen und in einem Umkreis von nicht mehr als 50 km vom Dienstort entfernt wohnhaft und ohne effektiven Dauerarbeitsplatz seien.

Der gegenständlichen Dienstzuteilung sei eine absurde Scheinaktion einer Art internen Postenvermittlung vorausgegangen. Dabei seien ihr praktisch ausschließlich Arbeitsplätze zur Kenntnis gebracht worden, die von vorneherein nicht für sie in Betracht gekommen seien. Teilweise seien sie schon wieder besetzt gewesen, teilweise habe es sich um Arbeitsplätze für Akademiker gehandelt.

Es wäre daher beantragt, bescheidmäßig über die Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Weisung vom 23.10.2014 und 28.10.2014 abzusprechen, sowie auch darüber, ob die Befolgung dieser Weisung zu ihren Dienstpflichten gehöre.

Mit Schriftsatz vom 26.05.2015 brachte der anwaltliche Vertreter der Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde eine Säumnisbeschwerde ein. Nach Wiederholung des bisherigen Vorbringens wurde ergänzend ausgeführt, dass der Dienstgeber der Beschwerdeführerin am Zuteilungsort eine Unterkunft zur Verfügung gestellt habe. Unbeschadet der inzwischen eingetretenen Beendigung der Dienstzuteilung sei das rechtliche Interesse an der Feststellungsentscheidung unverändert gegeben. Obwohl durch ärztliche Beurteilungen klargestellt sein, dass der Dienstverrichtungen außerhalb von Wien ihre eingeschränkte Gesundheit überfordert werde, sei sie neuerlich nach XXXX dienstzugeteilt worden. Abgesehen von der Verschlechterung ihrer Gesundheit hätten sich die Gegebenheiten nicht geändert. Es gelte nach wie vor, dass eine beliebige Anzahl von Personen mit gleicher oder Verwendungsgruppe spezifische sogar bessere Eignung gebe, die näher am Dienstverrichtungsort wohnhaft seien. Mit Schriftsatz vom 26.05.2015 brachte der anwaltliche Vertreter der Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde eine Säumnisbeschwerde ein. Nach Wiederholung des bisherigen Vorbringens wurde ergänzend ausgeführt, dass der Dienstgeber der Beschwerdeführerin am Zuteilungsort eine Unterkunft zur Verfügung gestellt habe. Unbeschadet der inzwischen eingetretenen Beendigung der Dienstzuteilung sei das rechtliche Interesse an der Feststellungsentscheidung unverändert gegeben. Obwohl durch ärztliche Beurteilungen klargestellt sein, dass der Dienstverrichtungen außerhalb von Wien ihre eingeschränkte Gesundheit überfordert werde, sei sie neuerlich nach römisch 40 dienstzugeteilt worden. Abgesehen von der Verschlechterung ihrer Gesundheit hätten sich die Gegebenheiten nicht geändert. Es gelte nach wie vor, dass eine beliebige Anzahl von Personen mit gleicher oder Verwendungsgruppe spezifische sogar bessere Eignung gebe, die näher am Dienstverrichtungsort wohnhaft seien.

Es werde daher beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge feststellen, dass die Weisung vom 23. und 28.10.2014 rechtswidrig gewesen sei und die Beschwerdeführerin wegen Willkür- und Schikanecharakter dieser Weisung nicht zu ihrer Befolgung verpflichtet gewesen sei.

Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid dessen Spruch wie folgt lautet:

"Aufgrund Ihres Antrags vom 30.10.2014 wird festgestellt, dass

1. die Weisung des beim Vorstand der österreichischen Post AG eingerichteten Personalamtes vom 23.10.2014, durch diese Behörde schriftlich wiederholt am 28.10.2014, mit welchen ihrer Dienstzuteilung Personaladministration und-Verrechnung mit der mit Dienstort XXXX, XXXX, und Verwendung auf einem der Verwendungsgruppe PT 2/3b zugeordneten Arbeitsplatz in der Einheit Font Office mit Wirksamkeit vom 29. Oktober für die Dauer von vorerst 90 Tagen verfügt worden war, rechtmäßig erteilt wurde und dass 1. die Weisung des beim Vorstand der österreichischen Post AG eingerichteten Personalamtes vom 23.10.2014, durch diese Behörde schriftlich wiederholt am 28.10.2014, mit welchen ihrer Dienstzuteilung Personaladministration und-Verrechnung mit der mit Dienstort römisch 40, römisch 40, und Verwendung auf einem der Verwendungsgruppe PT 2/3b zugeordneten Arbeitsplatz in der Einheit Font Office mit Wirksamkeit vom 29. Oktober für die Dauer von vorerst 90 Tagen verfügt worden war, rechtmäßig erteilt wurde und dass

2. die Befolgung dieser Weisung zu ihren Dienstpflichten gehörte.

Rechtsgrundlagen

§§ 1 und 2 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG) in der Fassung BGBl. Nr. 65/2015; §§ 17 und 17 Buchst. a Poststrukturgesetz 1996 (PTSG) in der Fassung BGBl. I Nr. 210/2013; § 16 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013; § 39 BDG 1979 in der Fassung BGBl. Nr. 333/1979 und § 44 BDG 1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999. "Paragraphen eins und 2 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 65 aus 2015,; Paragraphen 17 und 17 Buchst. a Poststrukturgesetz 1996 (PTSG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 2013,; Paragraph 16, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,; Paragraph 39, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, und Paragraph 44, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 1999,."

In der Begründung wurde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin sei 01.01.1982 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehe und gemäß § 17 Abs. 1 PTSG der österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen sei. Sie sei Beamtin der Verwendungsgruppe PT 2, Dienstzulagengruppe 1b der Verwendungsgruppe PT 2, und sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.02.2014, GZ. PM/PR-634774/12-A05, mit Ablauf des 28.02.2014 von ihren damaligen Verwendung als Referent B, Code 0026, in der Abteilung Prozesse Distribution der Unternehmenszentrale der österreichischen Post AG ohne

Zuweisung einer neuen Verwendung rechtskräftig abberufen worden, da ihr Arbeitsplatz Organisation bedingt weggefallen sei und zum damaligen Zeitpunkt kein anderer, ihrer dienstrechtlichen Stellung entsprechender, Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden habe. In der Begründung wurde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin sei 01.01.1982 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehe und gemäß Paragraph 17, Absatz eins, PTSG der österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen sei. Sie sei Beamtin der Verwendungsgruppe PT 2, Dienstzulagengruppe 1b der Verwendungsgruppe PT 2, und sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.02.2014, GZ. PM/PR-634774/12-A05, mit Ablauf des 28.02.2014 von ihren damaligen Verwendung als Referent B, Code 0026, in der Abteilung Prozesse Distribution der Unternehmenszentrale der österreichischen Post AG ohne Zuweisung einer neuen Verwendung rechtskräftig abberufen worden, da ihr Arbeitsplatz Organisation bedingt weggefallen sei und zum damaligen Zeitpunkt kein anderer, ihrer dienstrechtlichen Stellung entsprechender, Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden habe.

Und der Beschwerdeführerin raschest möglich wieder eine neue Verwendung zuweisen zu können, habe die Dienstbehörde in regelmäßigen Abständen unter Beauftragung der Leitung der Abteilung Personaleinstellung und-vorsorge schwerpunktmäßig in der Region Ost (Wien, Niederösterreich und Burgenland) zusätzlich auch in den Regionen Mittel und West (restliche Bundesländer), nach neuen Einsatzmöglichkeiten auf Arbeitsplätzen ihrer Verwendungsgruppe gesucht.

Da alle neu-bzw. nachzubesetzenden Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe PT 2 bitte 1 ausnahmslos ausgeschrieben würden, könne bei der Prüfung der künftigen Einsatzmöglichkeit von arbeitsplatzverlustigen Mitarbeitern stets auf aktuelle und vollständige Daten zu vakanten Positionen zurückgegriffen werden und nach Skills-Abgleich jeweils geeigneten Arbeitsplätze ausgewiesen werden.

Bis August 2014 habe keine Aussicht bestanden, der Beschwerdeführerin eine ihrer dienstrechtlichen Stellung entsprechende Verwendung zuzuweisen, da alle in Betracht kommenden Arbeitsplätze (PT 2/1b bis PT 2/3b) Anforderungsprofile aufgewiesen hätten, die auf Spezialisten bzw. Experten ausgerichtet gewesen seien und von der Beschwerdeführerin ihrer Ausbildung, Qualifikation und fachlichen Eignung nach nicht erfüllt hätten werden können.

Im Bereich der Personaladministration und-Verrechnung Mitte, Einheit Font Office, sei seit 01.09.2014 erstmals ein vakanter Referenten-Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 2/3b zur Nachbesetzung frei gewesen, dessen Anforderungsprofil die Beschwerdeführerin hätte erfüllen können.

Die Dienstbehörde habe die Beschwerdeführerin zu einer Besprechung am 23.10.2014 eingeladen, um zu klären ob in der Zwischenzeit in der Region Ost geeignete Arbeitsplätze zur Besetzung bzw. Nachbesetzung vorhanden seien. Als Ergebnis sei - nach Bewertung durch Recruiting-Experten unter Heranziehung des Ergebnisses des Skills-Abgleichs sowie der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin - festgestanden, dass weiterhin alle für Sie Wertigkeit mäßig infrage kommenden Arbeitsplätze in der Region Ost Anforderungsprofile aufgewiesen, die auf Spezialisten bzw. Experten ausgerichtet gewesen seien und von der Beschwerdeführerin ihrer Ausbildung, Qualifikation und fachlichen Eignung nach nicht erfüllt hätten werden können.

Da der in Rede stehende Arbeitsplatz im Bereich der Personaladministration und-Verrechnung Mitte, Einheit Font Office, die einzige Verwendung dargestellt habe, die ihr vorübergehend (und gegebenenfalls in weiterer Folge auch dauernd) hätte zugewiesen werden können, sei die verfahrensgegenständliche Dienstzuteilung verfügt worden. Die entsprechende Weisung sei im Hinblick auf die mit Schreiben vom 27.10.2014 erfolgten Remonstration mit Schreiben vom 28.10.2014 schriftlich wiederholt worden.

Faktisch sei dieser Weisung nie vollständig umgesetzt worden, dass sich die Beschwerdeführerin am Tage ihres vorgesehenen Dienstantritts in der Personaladministration und-Verrechnungsmittel krankgemeldet habe und in der Folge während der gesamten Dauer der Dienstzuteilung krankheitsbedingt keinen einzigen Tag ihren Dienst verrichtet habe.

Ferner werde festgehalten dass die Beschwerdeführerin zur Überprüfung ihre Dienstfähigkeit fachärztlich untersucht worden sei. Ein fachärztliches Gutachten (Neurologie und Psychiatrie) vom 02.12.2014 habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin arbeitsfähig gewesen sei. Es habe kein Kriterium vorgelegen, welche bei einer möglichen Berufsausübung jedenfalls zu unterlassen gewesen wäre.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

bzw. von dazu ergangenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs aus, dass die durch den Bescheid vom 06.02.2014 geschaffene Rechtslage, wonach der Beschwerdeführerin bei Fortzahlung der Bezüge unter Verzicht auf ihre Dienstleistung freigestellt gewesen sei, betriebswirtschaftlich, betrieblich und auch dienstlich gesehen nur ein temporärer Ausnahmezustand habe sein können. Die Österreichische Post AG sei daher verpflichtet gewesen mit allen ihr rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln diesen Zustand zu beenden, was durch die gegenständliche Weisung geschehen sei.

Bemerkt werde, dass es im gesamten Bereich der österreichischen Post AG kein Beamten bzw. keine Beamtin gegeben habe bzw. gebe, der wie die Beschwerdeführerin ohne Zuweisung einer neuen Verwendung von seinem Arbeitsplatz abberufen worden sei.

Der verfahrensgegenständliche Arbeitsplatz sei die einzige Möglichkeit gewesen, der Beschwerdeführerin wieder eine ihrer dienstrechtlichen Stellung entsprechende und rechtlich zulässige Verwendung zuzuweisen. Ihre persönlichen, familiären und sozialen Gründe seien nicht zu berücksichtigen gewesen, da diese den weiteren Verzicht auf ihre Arbeitsleistung auf keinen Fall hätten rechtfertigen können.

Zu den sonstigen Einwendungen der Beschwerdeführerin werde festgehalten, dass von ihr keineswegs zumutbare Reisezeiten oder der Erwerb einer Wohnung am Dienstort erwartet worden wäre. Seitens des Dienstgebers wäre ihr eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt worden.

Zum Einwand, dass es für die vorgesehene Verwendung eine beliebige Anzahl von in der Nähe der Dienststelle ansässigen Personen mit gleicher oder gleichartiger Einstufung gäbe, die ohne effektiven Dauerarbeitsplatz wären, werde entgegengehalten, dass max. fünf Mitarbeiter im Bereich des Personalamtes Linz bekannt seien, auf die das zuträfe. Allerdings seien diese Mitarbeiter freigestellt, sondern laufend in Beschäftigung, indem sie entweder in Dauerprojekten eingesetzt bzw. zu Spezialarbeitseinsätzen eingeteilt worden sein und auch an Schulungsmaßnahmen teilnahmen, dies alles mit dem Ziel sich der künftige Verwendung einem Unternehmen zu qualifizieren und in weiterer Folge wieder auf Dauer auf welche Arbeitsplätze eingesetzt zu werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sei der Beamte grundsätzlich verpflichtet, seinen Dienst überall dort zu versehen, wo es im Interesse des Staates - in concreto im Interesse der österreichischen Post AG - erforderlich sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde wobei der Bescheid wegen formeller und inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze angefochten wurde.

Begründend wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführerin bis März 2014 ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 2, Dienstzulage Gruppe 1b, Code 0026, Referent B in der Unternehmenszentrale, Abteilung Prozesse Distribution, zugewiesen war. Sie sei allerdings schon seit Jahren nicht mehr auf diesem Arbeitsplatz verwendet worden. Mit Schreiben vom 05.03.2008 sei sie dem so genannten Karriere- und Entwicklungszentrum zugewiesen worden. Obwohl sie in jeder Weise bis zur Ausführung einfachste Hilfstätigkeiten ihre Kooperationsbereitschaft gezeigt habe, sei ihr nie eine adäquate Dauerverwendung zugewiesen worden. Andererseits seien auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, die für sie infrage gekommen wären, Bedienstete auf Vertragsbasis aufgenommen worden.

Vor diesem Hintergrund, sei auch die nun gegenständliche Dienstzuteilung zu sehen, die schikanös und willkürlich erfolgt sei. Damit solle offenbar bezweckt werden, die Beschwerdeführerin dazu zu bewegen, ein "Sozialmodell" anzunehmen und das Unternehmen zu verlassen. Sie habe gegen die Dienstzuteilung remonstriert, worauf sie schriftlich wiederholt worden sei. Obwohl es im Falle von Willkür keine Befolgungspflicht gebe, hätte sie der Weisung dennoch Folge geleistet, um die Einstellung ihrer Bezüge zu verhindern.

Die Behauptung der belangten Behörde, es sei immer eifrig nach einem Arbeitsplatz für Sie gesucht worden, sei ein reines Scheinkonstrukt. Konkret sei in jüngster Zeit der Arbeitsplatz Sicherheitsmanagement in der Unternehmenszentrale neu besetzt worden. Obwohl sie dafür geeignet sei, habe nun ein Kollege aus Linz dort Dienst zu verrichten, während sie nach Oberösterreich dienstzugeteilt werde.

Die belangte Behörde sei ihren Beweisanträgen nicht gefolgt und habe keine Ermittlungen bezüglich in der Nähe des Zuteilungsortes des wohnhafter der Kollegen durchgeführt. Sie beantrage daher die zeugenschaftliche Einvernahme von fünf namentlich genannten Kollegen. Zwei davon würden nicht einmal in Projekten verwendet, bei den anderen wäre die Projektverwendungen so wenig auslastend und könne leicht umorganisiert werden, sodass jeder einzelne dieser

Dienstnehmer ohne Beeinträchtigung der Projektumsetzung auf dem verfahrensgegenständlichen Arbeitsplatz verwendet werden könnte. Die diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde seien nicht auf ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Ermittlungsverfahren gestützt.

Die gegenständliche Dienstzuteilung widerspreche auch dienstlichen Interessen, da dadurch Reisegebühren in erheblichem Ausmaß anfallen würden. Darüber hinaus bestehe durch die langen Reisezeiten bzw. die Notwendigkeit einen zweifachen Haushalt zu führen ein gesundheitliches Risiko. Mittlerweile leide sie an einer depressiven Verstimmung, die sich verschlechtert habe. Lange Anfahrtswege seien ihr nicht zumutbar.

Nach Auslaufen der verfahrensgegenständlichen Dienstzeitanteile sei zunächst eine weitere gleichartige Dienstzuteilung erfolgt und sodann eine Versetzung XXXX angekündigt worden. Eine derartige Versetzung sei aber zulässig, da sie für die Beschwerdeführerin nachteilig sei und mehrere andere Beamten vorhanden seien, bei denen das nicht zutreffe. Für die Dienstzuteilung gebe es zwar keine gleich inhaltlichen expliziten gesetzlichen Anordnungen, gerade aber wenn die eigentliche Intention des Dienstgebers in Richtung auf Versetzung gehe, könne auch das dienstliche Interesse an der Dienstzuteilung nicht bejaht werden. Nach Auslaufen der verfahrensgegenständlichen Dienstzeitanteile sei zunächst eine weitere gleichartige Dienstzuteilung erfolgt und sodann eine Versetzung römisch 40 angekündigt worden. Eine derartige Versetzung sei aber zulässig, da sie für die Beschwerdeführerin nachteilig sei und mehrere andere Beamten vorhanden seien, bei denen das nicht zutreffe. Für die Dienstzuteilung gebe es zwar keine gleich inhaltlichen expliziten gesetzlichen Anordnungen, gerade aber wenn die eigentliche Intention des Dienstgebers in Richtung auf Versetzung gehe, könne auch das dienstliche Interesse an der Dienstzuteilung nicht bejaht werden.

Es werde daher beantragt,

1. eine mündliche Verhandlung durchzuführen,
2. den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die gegenständliche Dienstzuteilung vom 23.10.2014 rechtswidrig sei und von Anfang an keine Befolgungspflicht begründet habe.

In eventu wolle der Bescheid aufgehoben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverwiesen werden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem oben dargestellten Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der Aktenlage.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt - mangels derartiger Gesetzesbestimmungen - somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 - BDG 1979, lauten auszugsweise: Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 - BDG 1979, lauten auszugsweise:

"Dienstzuteilung

§ 39. (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird. Paragraph 39, (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder 2. sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) ..."

Gemäß § 44 Abs. 1 BDG 1979 hat der Beamte seine Vorgesetzten zu unterstützen, und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- und Fachaufsicht über den Beamten betraut ist. Nach Abs. 2 kann der Beamte die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen

Grund für rechtswidrig, so hat er nach Abs. 3, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, BDG 1979 hat der Beamte seine Vorgesetzten zu unterstützen, und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- und Fachaufsicht über den Beamten betraut ist. Nach Absatz 2, kann der Beamte die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzhliche Vorschriften verstoßen würde. Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er nach Absatz 3, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist ein rechtliches Interesse der Partei an der Erlassung eines Feststellungsbescheids nur dann zu bejahen, wenn der Feststellungsantrag im konkreten Fall als geeignetes Mittel zur Beseitigung der Rechtsgefährdung angesehen werden kann. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch die Notwendigkeit des Elements der Klarstellung für die Zukunft als Voraussetzung für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, welcher zur Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung bzw. dazu dient, Rechte oder Rechtsverhältnisse zur Abwendung einer Rechtsgefährdung der Partei klarzustellen. Ein wirtschaftliches (s. VfSlg. 8047/1977), politisches (VwGH 18.10.1978, 65/78) oder wissenschaftliches (z.B. VfSlg. 8951/1980; VwGH 01.12.1980, 2001/78, 578, 646, 647/79) Interesse vermag die Erlassung eines Feststellungsbescheids nicht zu rechtfertigen (VfSlg. 11.764/1988). Nur dort, wo eine Klarstellung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses eine Rechtsgefährdung des Antragstellers beseitigen kann, kommt der Klarstellung für die Zukunft rechtliche Bedeutung zu (s. VwSlg. 9662 A/1978; VwGH 19.03.1990, 88/12/0103; Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist ein rechtliches Interesse der Partei an der Erlassung eines Feststellungsbescheids nur dann zu bejahen, wenn der Feststellungsantrag im konkreten Fall als geeignetes Mittel zur Beseitigung der Rechtsgefährdung angesehen werden kann. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch die Notwendigkeit des Elements der Klarstellung für die Zukunft als Voraussetzung für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, welcher zur Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung bzw. dazu dient, Rechte oder Rechtsverhältnisse zur Abwendung einer Rechtsgefährdung der Partei klarzustellen. Ein wirtschaftliches (s. VfSlg. 8047 aus 1977,), politisches (VwGH 18.10.1978, 65/78) oder wissenschaftliches (z.B. VfSlg. 8951 aus 1980,; VwGH 01.12.1980, 2001/78, 578, 646, 647/79) Interesse vermag die Erlassung eines Feststellungsbescheids nicht zu rechtfertigen (VfSlg. 11.764 aus 1988,). Nur dort, wo eine Klarstellung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses eine Rechtsgefährdung des Antragstellers beseitigen kann, kommt der Klarstellung für die Zukunft rechtliche Bedeutung zu (s. VwSlg. 9662 A/1978; VwGH 19.03.1990, 88/12/0103;

ebenso VwGH 03.07.1990, 89/08/0287; 21.10.1991, 91/12/0083-0093;

15.01.1992, 87/12/0153; 01.07.1993, 90/17/0016; 14.01.1993, 92/09/0099; s. auch VwGH 20.09.1983, 82/12/0119; 24.04.1995, 94/19/0110).

Der Verwaltungsgerichtshof bejaht in seiner ständigen Rechtsprechung auch in Bezug auf Weisungen (Dienstaufträge) ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides. Wie er in seinen Erkenntnissen vom 17.10.2008, 2007/12/0049 und 2007/12/0199, mit näherer Begründung klargestellt hat, kann Gegenstand eines solchen Feststellungsverfahrens einerseits die Frage sein, ob die Befolgung einer Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten gehört, d. h., ob er verpflichtet ist, diese Weisung zu befolgen: Eine Pflicht zur Befolgung einer Weisung ist dann zu verneinen, wenn einer der in Art. 20 Abs. 1 dritter Satz B-VG genannten Tatbestände vorliegt, wenn die Weisung nach erfolgter Remonstration nicht schriftlich wiederholt wurde oder wenn die Erteilung gegen das Willkürverbot verstößt. Andererseits kann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens aber auch die "schlichte" Rechtswidrigkeit der Weisung sein, also eine solche, die die Pflicht zu ihrer Befolgung nicht berührt; ein Recht auf eine solche bescheidmäßige Feststellung der Rechtmäßigkeit von Dienstaufträgen besteht jedoch bloß dann, wenn durch einen Dienstauftrag die Rechtssphäre des Beamten berührt wird (VwGH 22.05.2012, 2011/12/0170, 2011/12/0171 und 2011/12/0195; 27.02.2014, 2013/12/0159). Der Verwaltungsgerichtshof bejaht in seiner ständigen Rechtsprechung auch in Bezug auf Weisungen (Dienstaufträge) ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides. Wie er in seinen Erkenntnissen vom 17.10.2008, 2007/12/0049 und 2007/12/0199, mit näherer Begründung klargestellt hat, kann Gegenstand eines solchen Feststellungsverfahrens einerseits die Frage sein, ob die Befolgung einer Weisung zu

den Dienstpflichten des Beamten gehört, d. h., ob er verpflichtet ist, diese Weisung zu befolgen: Eine Pflicht zur Befolgung einer Weisung ist dann zu verneinen, wenn einer der in Artikel 20, Absatz eins, dritter Satz B-VG genannten Tatbestände vorliegt, wenn die Weisung nach erfolgter Remonstration nicht schriftlich wiederholt wurde oder wenn die Erteilung gegen das Willkürverbot verstößt. Andererseits kann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens aber auch die "schlichte" Rechtswidrigkeit der Weisung sein, also eine solche, die die Pflicht zu ihrer Befolgung nicht berührt; ein Recht auf eine solche bescheidmäßige Feststellung der Rechtmäßigkeit von Dienstaufträgen besteht jedoch bloß dann, wenn durch einen Dienstauftrag die Rechtssphäre des Beamten berührt wird (VwGH 22.05.2012, 2011/12/0170, 2011/12/0171 und 2011/12/0195; 27.02.2014, 2013/12/0159).

Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird unzweifelhaft die Feststellung begehrt, ob die Befolgung des Dienstauftrages (Dienstzuteilung) zu den Dienstpflichten der Beschwerdeführerin zählte. Das Begehren festzustellen, dass die Weisung hinsichtlich des zugeteilten Arbeitsplatzes durch kein dienstliches Interesse gerechtfertigt würde und Willkür darstellte, wird auch als Feststellung einer "schlichten" Rechtswidrigkeit der Dienstaufträge gewertet. Die Beschwerdeführerin wendet im Wesentlichen ein, dass der gegenständlichen Dienstzuteilung keinerlei dienstliche Interesse zu Grunde liege. Sie sei schikanös und willkürlich, da ihr durch die Umsetzung schwerer Schaden zugefügt würde. Sie hätte entweder mehrstündige Reisezeiten in Kauf zu nehmen oder müsste sich am Zuteilungsort eine Wohnung nehmen. Darüber hinaus gebe es in Oberösterreich mindestens fünf namentlich genannte Beamte, die für den verfahrensgegenständlichen Arbeitsplatz in Betracht kämen und in unmittelbarer Nähe wohnhaft seien.

Diesem Vorbringen kommt insoweit Relevanz zu, als es die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides unterlassen hat, die Sachlichkeit der gegenständlichen Dienstzuteilung darzulegen. Es ist ihr zwar beizupflichten, wenn sie ein dienstliches Interesse darin erblickt, der Beschwerdeführerin nach der gemäß § 40 Abs. 2 Z. 3 BDG erfolgten Abberufung von ihrem letzten Dauerarbeitsplatz eine neue Verwendung zuzuweisen, doch hätte dies primär die dauernde Zuweisung einer neuen adäquaten Verwendung erfordert. Das vermag aber nicht eine mit 90 Tagen befristete Dienstzuteilung der in Wien wohnhaften Beschwerdeführerin an einen Zuteilungsort in Oberösterreich - nicht ohne weiteres - recht zu fertigen. Vor allem ist es der belangten Behörde nicht gelungen den Einwand der Beschwerdeführerin, dass es fünf namentlich bekannte Bedienstete in Oberösterreich gebe, in unmittelbarer Nähe des Zuteilungsortes wohnhaft seien und dafür herangezogen werden könnten, zu entkräften. Die belangte Behörde hat zwar angeführt, dass die betreffenden Mitarbeiter laufend in Beschäftigung, indem sie entweder in Dauerprojekten eingesetzt bzw. zu Spezialarbeitseinsätzen eingeteilt gewesen sein oder auch an Schulungsmaßnahmen teilgenommen hätten. In der Begründung des angefochtenen Bescheides fehlt allerdings jeglicher Hinweis auf eine konkrete Ermittlungstätigkeit in dieser Hinsicht. Eine Beurteilung, ob die in Rede stehende Dienstzuteilung aus sachlichen - und damit Willkür ausschließenden - Erwägungen verfügt wurde, setzt aber die Ermittlung bzw. Darlegung der konkreten Entscheidungsgrundlagen bzw. der zu Gebote stehenden Handlungsalternativen zur Bedeckung des offenbar seinerzeit an der Zuteilungsdienststelle bestehenden Personalbedarfs voraus. Diesem Vorbringen kommt insoweit Relevanz zu, als es die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides unterlassen hat, die Sachlichkeit der gegenständlichen Dienstzuteilung darzulegen. Es ist ihr zwar beizupflichten, wenn sie ein dienstliches Interesse darin erblickt, der Beschwerdeführerin nach der gemäß Paragraph 40, Absatz 2, Ziffer 3, BDG erfolgten Abberufung von ihrem letzten Dauerarbeitsplatz eine neue Verwendung zuzuweisen, doch hätte dies primär die dauernde Zuweisung einer neuen adäquaten Verwendung erfordert. Das vermag aber nicht eine mit 90 Tagen befristete Dienstzuteilung der in Wien wohnhaften Beschwerdeführerin an einen Zuteilungsort in Oberösterreich - nicht ohne weiteres - recht zu fertigen. Vor allem ist es der belangten Behörde nicht gelungen den Einwand der Beschwerdeführerin, dass es fünf namentlich bekannte Bedienstete in Oberösterreich gebe, in unmittelbarer Nähe des Zuteilungsortes wohnhaft seien und dafür herangezogen werden könnten, zu entkräften. Die belangte Behörde hat zwar angeführt, dass die betreffenden Mitarbeiter laufend in Beschäftigung, indem sie entweder in Dauerprojekten eingesetzt bzw. zu Spezialarbeitseinsätzen eingeteilt gewesen sein oder auch an Schulungsmaßnahmen teilgenommen hätten. In der Begründung des angefochtenen Bescheides fehlt allerdings jeglicher Hinweis auf eine konkrete Ermittlungstätigkeit in dieser Hinsicht. Eine Beurteilung, ob die in Rede stehende Dienstzuteilung aus sachlichen - und damit Willkür ausschließenden - Erwägungen verfügt wurde, setzt aber die Ermittlung bzw. Darlegung der konkreten Entscheidungsgrundlagen bzw. der zu Gebote stehenden Handlungsalternativen zur Bedeckung des offenbar seinerzeit an der Zuteilungsdienststelle bestehenden Personalbedarfs voraus.

Im Erkenntnis vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, hat der VwGH folgende grundlegende Aussagen zur Zurückverweisung getroffen:

"Angesichts des in § 28 VwGVG insgesamt verankerten Systems stellt die nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar. Nach dem damit gebotenen Verständnis steht diese Möglichkeit bezüglich ihrer Voraussetzungen nicht auf derselben Stufe wie die im ersten Satz des § 28 Abs. 3 VwGVG verankerte grundsätzliche meritorische Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte. Vielmehr verlangt das im § 28 VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden." (In diesem Sinne auch VwGH 26.03.2015, Ra 2014/07/0077)."

"Angesichts des in Paragraph 28, VwGVG insgesamt verankerten Systems stellt die nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar. Nach dem damit gebotenen Verständnis steht diese Möglichkeit bezüglich ihrer Voraussetzungen nicht auf derselben Stufe wie die im ersten Satz des Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG verankerte grundsätzliche meritorische Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte. Vielmehr verlangt das im Paragraph 28, VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden." (In diesem Sinne auch VwGH 26.03.2015, Ra 2014/07/0077)."

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde hinsichtlich der Sachlichkeit der gegenständlichen Dienstzuteilung nur ansatzweise ermittelt hat, denn der bloße, pauschale Hinweis auf andere dienstliche Obliegenheiten in Betracht kommender Beamter ist keine taugliche Grundlage für die Beurteilung der Sachlichkeit der gegenständlichen Dienstzuteilung.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde - nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens - darzulegen haben, aus welchen sachlichen Erwägungen die verfahrensgegenständliche Dienstzuteilung erforderlich war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie oben dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage der dienstbehördlichen Zuständigkeit und der damit verbundenen Entscheidungspflicht auf Grundlage der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eindeutig gelöst.

Schlagworte

Befolgungspflicht, Ermittlungsmangel, Sachlichkeit der Dienstzuteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W213.2116704.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at